

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Jonas Weber und Reinhold Gall SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Offener Streit zwischen Forstkammer und Ministerium**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Änderungen plant das Ministerium im Waldgesetz außerhalb der reinen Änderung der Struktur der Verwaltung und des Forstbetriebs und mit welchen Verbänden und Institutionen hat das Ministerium hierzu Gespräche geführt?
2. Haben Gespräche zwischen Ministerium und Forstkammer zur Novellierung des Waldgesetzes stattgefunden und wenn ja, was wurde inhaltlich vereinbart bzw. was wurde der Forstkammer zugesagt?
3. Inwieweit wurde der Forstkammer insbesondere zugesichert, dass außer kartellrechtlichen Notwendigkeiten im Zuge der Umstrukturierung keine weiteren Änderungen bei einer Novelle des Waldgesetzes erfolgen werden?
4. Ist der Landesregierung das Schreiben der Forstkammer an baden-württembergische Waldbesitzer, in dem der Vorwurf des Wortbruchs erhoben wird, bekannt und wenn ja, wie bewertet sie dieses?
5. Welche wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehrkosten für kommunale und private Waldbesitzer können sich aus der geplanten Novelle ergeben?
6. Sind Ausgleichszahlungen – wenn ja, welche – für die wirtschaftlichen Belastungen durch die Änderungen des Waldgesetzes für die verschiedenen Waldarten vorgesehen?
7. Werden bisher geleistete Fördermittel und Ausgleichszahlungen an Waldbesitzer aufgrund der geplanten Gesetzesänderung künftig entfallen, da gesetzlich vorgeschriebene Bewirtschaftungselemente nicht förderfähig sind?

23. 11. 2018

Weber, Gall SPD

Eingegangen: 23. 11. 2018/Ausgegeben: 10. 01. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Die Forstkammer wirft der Landesregierung vor, das Waldgesetz über die reinen Notwendigkeiten durch das Kartellverfahren hinaus ändern und für Waldbesitzer verschärfen zu wollen, obwohl den Waldbesitzern vorab zugesagt worden sei, dass es keine darüber hinausgehenden Änderungen geben werde.

Zugleich ergeben sich Fragen, welche Auswirkungen die diesbezüglichen Änderungen im Waldgesetzentwurf auf die Waldbewirtschaftung und die Förderpolitik haben werden.

### Antwort

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 Nr. Z(53)-0141.5/382F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Änderungen plant das Ministerium im Waldgesetz außerhalb der reinen Änderung der Struktur der Verwaltung und des Forstbetriebs und mit welchen Verbänden und Institutionen hat das Ministerium hierzu Gespräche geführt?*

Zu 1.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beabsichtigt außerhalb der für die Forstneuorganisation notwendigen Anpassungen keine darüber hinausgehenden Änderungen am Waldgesetz. Die vorgenommenen Änderungen begründen sich aus dem sogenannten Kooperationsmodell für die zukünftige Organisation des Forstsektors im Land. Zusätzlich wurden vergaberechtliche, wettbewerbs- und beihilferechtliche Vorgaben bei den Anpassungen des Gesetzestexts berücksichtigt. Das sogenannte Kooperationsmodell sieht weiterhin forstliche Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten des Landes für die nicht-staatlichen Waldbesitzenden im Land vor.

Das Ministerium hat in einem breiten, partizipativen Ansatz die kommunalen Landesverbände, die Forstkammer Baden-Württemberg und weitere wesentliche Stakeholder im Wald (u. a. AG Wald, Bauernverbände, Naturschutzverbände, Gewerkschaft, berufsständische Vertretung usw.) beteiligt und mit diesen Partnern gemeinsam die Grundlagen des Entwurfs zum Forstreformgesetz erarbeitet.

*2. Haben Gespräche zwischen Ministerium und Forstkammer zur Novellierung des Waldgesetzes stattgefunden und wenn ja, was wurde inhaltlich vereinbart bzw. was wurde der Forstkammer zugesagt?*

Zu 2.:

Die Forstkammer Baden-Württemberg war und ist in allen Ebenen des Projekts beteiligt und war in der operativen Projektarbeit in allen den Privatwald und die Landesforstverwaltung betreffenden Teilprojekten und deren Ergebniserarbeitung beteiligt. In der Leitungsebene des Projekts war und ist die Forstkammer Baden-Württemberg in allen Entscheidungsfindungsprozessen aller Projektergebnisse involviert. Darüber hinaus wurde die Expertise der Forstkammer Baden-Württemberg in Workshops und Fachgesprächen eingeholt. Der Forstkammer war insbesondere auch die Aufrechterhaltung des kostenfreien forstlichen Beratungsangebotes seitens des Landes von großer Wichtigkeit. Dazu bedarf es gezielter gesetzlicher Anpassungen.

*3. Inwieweit wurde der Forstkammer insbesondere zugesichert, dass außer kartellrechtlichen Notwendigkeiten im Zuge der Umstrukturierung keine weiteren Änderungen bei einer Novelle des Waldgesetzes erfolgen werden?*

Zu 3.:

Die vom Ministerrat am 18. Juni 2017 verabschiedeten Eckpunkte zur Forstneueorganisation enthalten den Eckpunkt, dass keine umfassende Novelle des Landeswaldgesetzes erfolgen soll. Änderungen bleiben insoweit im Wesentlichen auf die für die Neuorganisation erforderlichen Passagen beschränkt. Dies war Grundlage der Arbeit in den geschilderten Projektstrukturen.

*4. Ist der Landesregierung das Schreiben der Forstkammer an baden-württembergische Waldbesitzer, in dem der Vorwurf des Wortbruchs erhoben wird, bekannt und wenn ja, wie bewertet sie dieses?*

Zu 4.:

Der Landesregierung ist das Schreiben bekannt. Hintergründe und Zusammenhänge in Bezug auf einzelne gesetzliche Anpassungen wurden seitens des Landes in den Projektgremien erläutert.

Insbesondere wurde dargestellt, dass sich für die Waldbesitzer keine über die bislang schon vorhandenen Pflichten ergeben. Nachfragen, auch seitens der Forstkammer, wurden beantwortet.

*5. Welche wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehrkosten für kommunale und private Waldbesitzer können sich aus der geplanten Novelle ergeben?*

Zu 5.:

Die Landesregierung hat dem Normenkontrollrat die umfassende Bilanzierung der Mehrkosten der von der Forstneueorganisation betroffenen Zielgruppen dargelegt. Die Körperschaftlichen Waldbesitzenden sehen sich durch die zukünftige Aufwendung von Gestehungskosten nach dem § 46 Bundeswaldgesetz Mehrkosten ausgesetzt. Das Land dämpft diese Mehrkosten durch Förderungen und einen Mehrbelastungsausgleich im Körperschaftswald, bei Privatwaldbesitzenden durch intensiviertere direkte Förderprogramme. In Summe wird die Forstneueorganisation nach dem gegenwärtigen Stand strukturelle Einsparungen in Höhe von 8,4 Mio. Euro für den Landeshaushalt erbringen. In Bezug auf die nicht-staatlichen Waldbesitzer bleibt das „Geld im System“, da die für die bisherige institutionelle Förderung vom Land (kostenlose Personalstellung) eingesetzten Mittel nun in direkte finanzielle Ausgleichszahlungen und Förderungen umgesetzt werden.

*6. Sind Ausgleichszahlungen – wenn ja, welche – für die wirtschaftlichen Belastungen durch die Änderungen des Waldgesetzes für die verschiedenen Waldarten vorgesehen?*

Zu 6.:

Das Land gewährt den Körperschaftlichen Waldbesitzenden einen Mehrbelastungsausgleich, der erforderlich ist, um die gesetzlich auferlegte besondere Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald finanziell auszugleichen (Konnexität). Aufgrund der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung hat der Körperschaftswald Leistungen und Maßnahmen sicherzustellen (u. a. Pflicht der planmäßigen Bewirtschaftung, Bestellung sachkundigen Personals, maximale Größen von Forstrevieren usw.), denen ein privater Waldbesitzender nicht unterliegt.

Private Waldbesitzende erhalten wie bisher direkte Förderungen für besondere Maßnahmen, die auch geeignet sind, strukturelle Nachteile abzumildern. Die direkten Förderungen werden zukünftig verstärkt.

*7. Werden bisher geleistete Fördermittel und Ausgleichszahlungen an Waldbesitzer aufgrund der geplanten Gesetzesänderung künftig entfallen, da gesetzlich vorgeschriebene Bewirtschaftungselemente nicht förderfähig sind?*

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht die Förderung von Waldbesitzenden als zentralen Baustein zur Sicherstellung der Standards und der Qualität der Waldbewirtschaftung in allen Waldbesitzarten. Durch die Änderungen im Landeswaldgesetz werden bisherige Fördertatbestände als nicht gefährdet angesehen und auch einer zukünftigen möglichen Erweiterung der Fördertatbestände werden hierdurch keine Einschränkungen auferlegt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz